



Brüssel, den 24. November 2023  
(OR. en)

15192/2/23  
REV 2

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0379(COD)**

CODEC 2079  
EF 344  
ECOFIN 1147

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. November 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf die Artikel 50, 53, 62 und 114 AEUV stützt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 7. Juni 2022 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022 abgegeben<sup>3</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat am 9. November 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Dok. 14377/21 + ADD 1 REV 1 – ADD 2.

<sup>2</sup> ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 58.

<sup>4</sup> Dok. 15022/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 43/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---